

# ÖSTERREICHISCHER TISCHTENNIS VERBAND

PRINZ-EUGEN-STRASSE 12, A-1040 WIEN  
Tel.: 01 / 505 28 05 Fax: 01 / 505 90 35  
E-Mail: tt@oettv.org www.oettv.org



## Anträge

zur ordentlichen Generalversammlung am 20. Juni 2010  
(gemäß Handbuchkommission und Präsidium vom 9.6.2010)

	<b>ANTRAG</b>	<b>ANMERKUNGEN der Handbuchkommission</b>
<b>1</b>	<p><b><u>Antrag des Präsidiums</u></b> Die Satzungen des ÖTTV mögen gemäß Beilage A abgeändert werden.</p>	Ohne Kommentar der Handbuchkommission
<b>2</b>	<p><b><u>Antrag des Präsidiums</u></b> Die internationalen Bestimmungen 3.2.5.10.1 und 3.2.5.10.2 mögen nicht mehr bindend für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelten.</p> <p>3.2.5.10 Werbung auf Spielkleidung ist beschränkt auf: . . . . .</p> <p>3.2.5.10.2 bis zu 6 klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Hemds - jedoch höchstens 4 auf der Vorderseite - mit einer Gesamtfläche von 600 cm<sup>2</sup>;</p> <p>3.2.5.10.3 bis zu 2 Werbeflächen von insgesamt 400 cm<sup>2</sup> auf der Rückseite des Hemds; . . . . .</p>	Ohne Kommentar der Handbuchkommission
<b>3</b>	<p><b><u>Antrag des Wiener Tischtennis Verbandes</u></b> Schaffung einer Teilnahmemöglichkeit von Landesverbands-Auswahl-Mannschaften an der bisherigen „Superliga für Klubteams“</p> <p><b>1) Einfügung eines § 20a ÖTTV-Reg.: Bildung von Landesverbandsauswahlmannschaften zur Teilnahme an der Superliga für Klubteams</b></p> <p>(1) LTTV können Zweigvereine zum Zweck der Bildung von Auswahlmannschaften für die Teilnahme an der Superliga für Klubteams gründen.</p> <p>(2) Solche Zweigvereine von LTTV dürfen nur an der Superliga für Klubteams teilnehmen. Eine Teilnahme an der Bundesliga ist – auch im Falle des Abstiegs aus der Superliga für Klubteams - ausgeschlossen. Ebenso ist eine Teilnahme am Play-Off-Bewerb zur Ermittlung des österreichischen Mannschaftsmeisters ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die LTTV müssen bis 31.1. d. J. bekannt geben, ob sie in der kommenden Saison mit einer Landesverbandsauswahlmannschaft an der Superliga für Klubteams teilnehmen möchten. Gibt mehr als ein LTTV</p>	Der Antrag ging nach der Antragsfrist 20.5.2010 beim ÖTTV ein (23.5.), kann aber mit qualifizierter Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.

sein Interesse bekannt, ist bis 31.3. d. J. ein Qualifikationsturnier zwischen den Landesverbandsauswahlmannschaften auszutragen. Es kommt hierbei das Spielsystem der Superliga in der laufenden Saison zur Anwendung, mit der Änderung, dass verpflichtend ein U21-Spieler, der für das österreichische Nationalteam spielberechtigt ist, eingesetzt werden muss. Der bei dem Qualifikationsturnier erstplatzierte Zweigverein hat das erste Anrecht auf einen freien Platz für eine österreichische Mannschaft in der Superliga für Klubteams.

- (4) Der Einstieg in die Superliga für Klubteams ist nur möglich, sofern ein freier Platz für eine österreichische Mannschaft besteht. Der Aufstiegsberechtigte aus der 1. Bundesliga darf in seinem Aufstiegsrecht nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Für den Zweigverein sind alle Spieler spielberechtigt, die ordnungsgemäß beim LTTV gemeldet sind und gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Superliga für Klubteams nominiert werden. Ausgenommen davon sind Spieler von Vereinen des LTTV, die Mannschaften in der Superliga für Klubteams, im Europacup der Meister oder in der European Champions League stellen. Die für den Zweigverein nominierten Spieler können bei ihren Stammvereinen zusätzlich an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Eine Anmeldung beim oder Abmeldung bzw. Freigabe vom Zweigverein ist nicht erforderlich.
- (6) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen im Zusammenhang mit dem Einsatz für den Zweigverein des LTTV hat der LTTV wahrzunehmen, für alle anderen disziplinarischen Angelegenheiten ist der Stammverein bzw. der LTTV zuständig.

## **2) Ergänzung § 22 Abs. 3 ÖTTV-Reg.: Spielerbindung**

(3) Ein Spieler darf in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Hat ein Spieler in der selben Runde in einer höheren und einer niedrigeren Mannschaft gespielt, dann wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der beiden Spiele das Match der niedrigeren Mannschaft strafbeglaubigt. Die LTTV können für ihre Spielklassen eine abweichende Regelung treffen, soweit es sich nicht um die erste Mannschaft eines Vereins handelt. Spiele für einen Zweigverein eines LTTV gem. § 20a werden nicht berücksichtigt.

## **3) Einfügung § 42 Abs 7 ÖTTV-Reg.: Anmeldung**

(7) Für Zweigvereine von LTTV gilt § 20a Abs 4; es ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.

## **4) Ergänzung § 43 Abs 6 ÖTTV-Reg.: Spielberechtigung**

(6) Innerhalb 1 Jahres darf ein Spieler, mit Ausnahme der in § 20a und §43a vorgesehenen Regelung, nur für 1 Verein antreten. Gemäß §18 Abs. 4 gestrichene Spiele sind in diesem Zusammenhang als gespielt zu betrachten.

## **5) Ergänzung § 47 Abs 1 lit a ÖTTV-Reg.: Spielsystem**

1a) Herren-Superliga. Die Tischtennisverbände der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn, von Österreich und ggf. weiterer Länder führen als

gemeinsame oberste Spielklasse eine Mannschaftsmeisterschaft der Herren, die Herren-Superliga für Klubteams, durch, an der pro Nationalverband bis zu 3 Mannschaften teilnahmeberechtigt sind. Ein paritätisch besetztes Organisationskomitee gibt dazu Durchführungsbestimmungen heraus. Österreichische Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie entweder an der European Champions League oder der 1. Herren-Bundesliga teilnehmen und wenn sie, unabhängig vom offiziellen Nennschluss zur Superliga, bis 15. Mai eine verpflichtende Absichtserklärung zur Teilnahme am folgenden Superliga-Bewerb abgegeben haben. Ausgenommen hiervon sind Zweigvereine von LTTV gem. § 20a Abs 3.

**6) Ergänzung § 47 Abs 1 lit g ÖTTV-Reg.: Spielsystem**

1g) Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften. Für Vereine, die Mannschaften in der Herren-Superliga oder 1. Herren-Bundesliga führen, ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften an den laufenden Nachwuchsbewerben ihres LTTV verpflichtend. Wird dieses Mindestanforderung nicht eingehalten, erlischt die Spielberechtigung für die Superliga bzw. Bundesliga. Ausgenommen hiervon sind Zweigvereine von LTTV gem. § 20a Abs 3.

**7) Ergänzung § 47 Abs 2 lit a ÖTTV-Reg.: Spielsystem**

1a) Damen-Superliga. Die Tischtennisverbände der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn von Österreich und ggf. weiterer Länder führen als gemeinsame oberste Spielklasse eine Mannschaftsmeisterschaft der Damen, die Damen-Superliga für Klubteams, durch, an der pro Nationalverband bis zu 3 Mannschaften teilnahmeberechtigt sind. Ein paritätisch besetztes Organisationskomitee gibt dazu Durchführungsbestimmungen heraus. Österreichische Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie entweder an der European Champions League oder der 1. Damen-Bundesliga teilnehmen und wenn sie, unabhängig vom offiziellen Nennschluss zur Superliga, bis 15. Mai eine verpflichtende Absichtserklärung zur Teilnahme am folgenden Superliga-Bewerb abgegeben haben. Ausgenommen hiervon sind Zweigvereine von LTTV gem. § 20a Abs 3.

**8) Ergänzung § 50 Abs 7 ÖTTV-Reg.: Meldegebühr**

7) Die Bestimmungen des § 50 finden auf Zweigvereine von LTTV gem § 20a keine Anwendung. .

**9) Auftrag an das Präsidium des ÖTTV**

Die Generalversammlung möge das Präsidium des ÖTTV beauftragen, im Organisationskomitee der Superliga für Klubteams eine Änderung von Absatz 5 der „Regulations of the Super League for Club Teams“ zu verhandeln, die Zweigvereinen von LTTV gem. § 20a ÖTTV-Reg. die Teilnahme ermöglicht.

	<p><u>Begründung:</u> Dieser Antrag soll es den LTTV ermöglichen, zum Zwecke der Nachwuchsförderung Auswahlmannschaften in der Superliga zu stellen. Eine Teilnahme von solchen Auswahlmannschaften an der Bundesliga oder dem Meister-Play-Off wird ausgeschlossen. Ebenso wird sicher gestellt, dass die Vereine nicht in ihren Aufstiegs- und Teilnahmerechten an der Superliga beschränkt werden.</p>	
4	<p><b>Antrag des Präsidiums</b> (aus dem Schiedsrichter-Ausschuss)</p> <p>Erweiterung von §37(5), REG:</p> <p><b>„Bei Sportveranstaltungen des ÖTTV gilt im Spiellokal generelles Alkohol- und Rauchverbot für Spieler, Betreuer und Schiedsrichter.</b> <del>Bei Meisterschaftsspielen gilt für das Spiellokal Rauchverbot.</del> Wird das Rauchverbot trotz Ermahnung nicht eingehalten, so ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund. Darüber hinaus gibt es dem Repräsentanten des Heimvereins das Recht, den Übeltäter aus dem Spiellokal zu weisen. (Hinsichtlich der allfälligen Folgen eines solchen Vergehens siehe auch §15!)“</p> <p><u>Begründung:</u> Vor allem bei Nachwuchsbewerben wurde festgestellt, dass viele Betreuer aber auch schon junge Spieler mit alkoholischen Getränken in der Halle auftauchen. Gemäß 3.2.5.3 ist Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung verboten. Zur gleichen Zeit erlauben wir aber das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken in der Halle. Gerade in der heutigen Zeit ist Alkoholkonsum der Jugendlichen ein großes Problem und Sport und Alkohol sollten eigentlich nicht zusammengehören. Dieser Schritt wäre ein Bekenntnis des ÖTTV zu Sport ohne Alkohol.</p>	<p><i>Ein gleich lautendes Verbot sollte auch in die Turnierbestimmungen aufgenommen werden.</i></p>
5	<p><b>Antrag des Voralberger Tischtennis Verbandes</b> <b>Bedingte Freigabe § 44a Abs. 2</b></p> <p>Bei einem Spieler-Leihvertrag zwischen 2 Vereinen eines Bundeslandes Streichung der ÖTTV - Gebühr von Euro 80,00</p> <p><u>Begründung:</u> Der ÖTTV ist hier in keinem Fall involviert, außer mit der Zurverfügungstellung des betr. Formulars und ist daher eine Gebühr in dieser Höhe eher unverständlich. Bei einem Sekundärvertrag in der Damen-Bundesliga gibt es z.B. keine derartige Gebühr, obwohl hier eher der ÖTTV involviert ist.</p>	<p><i>Der Antrag ging nach der Antragsfrist 20.5.2010 beim ÖTTV ein (21.5.), kann aber mit qualifizierter Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.</i></p>
6	<p><b>Antrag des Wiener Tischtennis Verbandes</b> Ergänzung von § 46a Reg.</p> <p><b>PAUSCHALER AUFWANDSERSATZ</b></p> <p><b>1) Pauschaler Aufwandsersatz auch bei Leihverträgen –</b> (1) Wechselt ein Nachwuchsspieler zu einem Verein eines anderen LTTV, kann der LTTV des ursprünglichen Vereins den Ersatz der für diesen Spieler durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen fordern. Der Ersatz der Aufwendungen kann durch den LTTV auch gefordert werden, wenn der Spieler gem. § 44a „Bedingte Freigabe“ die Spielberechtigung für einen Verein eines anderen LTTV erwirbt.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Ergänzung des § 46a soll eine Umgehung der Verpflichtung zur Begleichung des pauschalen Aufwandsersatzes durch Leihverträge verhindern.</p>	<p><i>Der Antrag ging nach der Antragsfrist 20.5.2010 beim ÖTTV ein (23.5.), kann aber mit qualifizierter Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.</i></p>

7	<p><b>Antrag des Präsidiums</b> (aus dem Bundesliga-Reformgremium)</p> <p>zu §47 (1) d) und (2) d), REG:</p> <p>Ab der Saison 2011/2012 soll die Meisterentscheidung sowohl bei Damen als auch Herren ohne Play-Off erfolgen.</p> <p><u>Annahme:</u> SVS und Froschberg spielen in der Bundesliga mit bzw. müssen dann mitspielen; positive Auswirkung auf Termingestaltung</p>	<p>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</p>
8	<p><b>Antrag des Präsidiums</b> (aus dem Bundesliga-Reformgremium)</p> <p>zu §47 (1) b) und (2) b), REG:</p> <p>Die Klassengrößen werden durch die Teilnahme der Champions League Klubs in der BL nicht verändert. In diesem Fall würde ein Verein weniger aus der 2. Bundesliga aufsteigen.</p>	<p>Antrag des <b>Bundesliga-Reformgremiums</b> (auf dem Wege des Präsidiums einzubringen)</p>
9	<p><b>Antrag des Tiroler Tischtennis Verbandes</b></p> <p>Die Bestimmungen für Veranstaltungen sollen, wie bereits mehrfach besprochen und zugesagt, kurzfristig aufgrund der schriftlich vorgelegten Erfahrungen überarbeitet werden und bereits für die Saison 2010/2011 Gültigkeit haben.</p>	<p>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</p>
10	<p><b>Antrag des Tiroler Tischtennis Verbandes</b></p> <p>Bei der Auslosung von STM, ÖM und A-Turnieren soll Punkt 3.6.3 „Setzen nach Aufstellung der Verbände“ der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen sinngemäß angewendet werden.</p>	<p>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</p>
11	<p><b>Antrag des Wiener Tischtennis Verbandes</b></p> <p>zu den Turnierbestimmungen:</p> <p><b>NENNUNGEN BEI ÖSTERREICHISCHEN MEISTERSCHAFTEN</b></p> <p>Es soll ermöglicht werden, dass LTTV SpielerInnen für die Österreichischen Meisterschaften auch nach dem Nennschluss – bis zum Termin der Auslosung – nennen können. Für eine Nachnennung soll dem LTTV ein Nenngeldaufschlag in der Höhe von 200% in Rechnung gestellt werden, der als Bearbeitungsgebühr dem ÖTTV zufließt.</p> <p><i>Begründung:</i> Derzeit sind bei österreichischen Meisterschaften keine Nachnennungen vorgesehen. Trotzdem wurden in der Vergangenheit in Einzelfällen Nachnennungen zugelassen, in anderen Fällen wiederum nicht. Mit diesem Antrag soll eine einheitliche Regelung von Nachnennungen erfolgen. Da Nachnennungen für einen höheren administrativen Aufwand sorgen (Setzungslisten, Auslosungsvorbereitung), sollen sie nur in wichtigen Ausnahmefällen erfolgen. Dies wird über den Nenngeldaufschlag sichergestellt, der gleichzeitig auch als Bearbeitungsgebühr zu sehen ist.</p>	<p>Der Antrag ging nach der Antragsfrist 20.5.2010 beim ÖTTV ein (23.5.), kann aber mit qualifizierter Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.</p>
12	<p><b>Antrag des Tiroler Tischtennis Verbandes</b></p> <p>Die Nenngeldbestimmungen für ÖTTV-Veranstaltungen sollen hinsichtlich eines Aufschlages von 50 % für verspätete Nennung ergänzt werden.</p>	<p>Nachnennungen sollten nur gestattet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sie vor der Auslosung einlangen;</li> <li>- wenn sie mit dem Austragungssystem vereinbar sind.</li> </ul> <p>Der Aufschlag soll an den ÖTTV bezahlt werden.</p>

13	<p><b><u>Antrag des Tiroler Tischtennis Verbandes</u></b></p> <p>Die Nenngeldbestimmungen für ÖTTV-Veranstaltungen sollen hinsichtlich verspäteter Zahlung mit erforderlicher Mahnung (50% bei 1. Mahnung, 100% bei 2. Mahnung) ergänzt werden.</p>	<p><i>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</i></p>
14	<p><b><u>Antrag des Präsidiums</u></b></p> <p><i>Der folgende Beschluss der Generalversammlung 2008 zum Finanzregulativ möge außer Kraft gesetzt werden:</i></p> <p>Vom LTTV ist ein Kostenbeitrag zu vom ÖTTV organisierten Trainingseinheiten zu leisten; ausgenommen davon sind mehrtägige Trainingslager (Details sind durch die Handbuchkommission rechtlich abzuklären). Ab 01.09.2008 sind dem ÖTTV je Trainingseinheit € 20,00 seitens der LTTV zu vergüten.</p>	<p><i>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</i></p>
15	<p><b><u>Antrag des Präsidiums</u></b> <i>(aus dem EDV-Ausschuss)</i></p> <p>Ab der Spielsaison 2010/2011 ist eine zentrale, in der Verantwortung des ÖTTV und von diesem administrierte Spielerdatenbank zu führen. Die Landesverbände sind verpflichtet, 2x pro Jahr (jeweils eine Woche nach Meldeschluss) folgende Daten der spielberechtigten Spieler in tabellarischer Form dem ÖTTV zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name</li> <li>- Vorname</li> <li>- Nationalität</li> <li>- männlich/weiblich</li> <li>- LV</li> <li>- LV-Passnummer</li> <li>- Verein</li> <li>- Vereinsbezeichnung</li> <li>- Geburtsdatum</li> <li>- Spielberechtigung (Datum)</li> </ul> <p>Der ÖTTV ist verpflichtet, o.a. Daten nur für interne Zwecke zu verwenden bzw. bei Genehmigung durch die Mitglieder eine definierte Veröffentlichung vorzunehmen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Dieser Antrag ist als Umsetzung des bei der Generalversammlung 2008 erteilten Auftrages zur Vorbereitung einer Spielerdatenbank und Rangliste zu sehen. Weiters dient die Einführung der DB der Umsetzung des GV - Beschlusses, dass Ausrichter von ÖTTV-Veranstaltungen Ergebnisse in einer vom ÖTTV definierten, elektronischen Form bereitzustellen haben.</p>	<p><i>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</i></p>
16	<p><b><u>Antrag des Präsidiums</u></b></p> <p>Die LTTV mögen entsprechende Vorkehrungen treffen, um mit Beginn des Sportjahres 2010/2011 die Abonnentenzahl der ÖTTZ auf zumindest die jeweiligen Vereinszahl des betreffenden LTTV anzuheben.</p>	<p><i>Ohne Kommentar der Handbuchkommission</i></p>

17

**Antrag des Präsidentenrats**

gemäß Satzungen § 6, Abs. (8), Verwendung der „Sportförderungsmittel besonderer Art“

Als Zusatzregelung zur bisher geltende Aufteilung der Mittel soll ab 2010, wenn nach der 25/75 % Regelung der LTTV-Anteil € 100.000,08 unterschreitet, ein Mindestbetrag von € 100.000,08 an die LTTV aufgrund des bisherigen Schlüssels wie folgt aufgeteilt werden:

	Jahr	monatlich
Burgenland	4.670,04	389,17
Kärnten	7.730,04	644,17
Niederösterreich	15.399,96	1.283,33
Oberösterreich	21.399,96	1.783,33
Salzburg	8.000,04	666,67
Steiermark	11.529,96	960,83
Tirol	9.870,00	822,50
Vorarlberg	5.600,04	466,67
Wien	15.800,04	1.316,67
Gesamt	100.000,08	8.333,34

1/12 der Beträge möge wie bisher zum Zeitpunkt des Einlangens der BSFM den LTTV gutgeschrieben werden. Die Abrechnung

*Ohne Kommentar der Handbuchkommission*